

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Rutesheim Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Markt Waren verkauft oder feilbietet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben.
Als Marktgebühren werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1) Tagesgebühr pro Markttag | |
| je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes | 2,00 EURO |
| mindestens jedoch | 10,00 EURO |
| Stromkostenersatz pro Markttag | 5,00 EURO |
| 2) Jahresgebühren für den Wochenmarkt | |
| je angefangener laufender | |
| Frontmeter des Standplatzes | 50,00 EURO |
| Stromkostenersatz pro Jahr | 50,00 EURO |
| 3) Sofern ein Betrieb mindestens 40 Mal pro Jahr am Wochenmarkt teilnimmt, betragen die Gebühren 0 EURO. Sofern diese Anzahl innerhalb eines Jahres nicht erreicht wird, werden die Gebühren nach Absatz 1 oder 2 erhoben. | |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Tagesgebühr (§ 3 Absatz 1) entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag. Sie wird durch die Aufsichtsperson erhoben.
- 2) Die Jahresgebühr (§ 3 Absatz 2) entsteht für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes am 1. Januar und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5 Einzug der Gebühren

- 1) Die Marktgebühren werden durch das Aufsichtspersonal am Markttag erhoben, sofern sie nicht digital oder per Rechnung erhoben wird.

- 2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung bzw. Bestätigung. Diese ist während des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen bzw. Bestätigungen sind nicht übertragbar und sie dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 17.10.1977 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 24.04.2023

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin

Verteiler:
Landratsamt Böblingen
Stadtrecht
z.d.A.